

Allgemeinverfügung der Stadt Singen (Hohentwiel)

Glasverbot bei den Veranstaltungen der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. zur diesjährigen Fasnet in Singen 2023

Die Stadt Singen erlässt als Ortpolizeibehörde gemäß §§ 1, 3, 5, 6, 111 Absatz 2 und 113 Absatz 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 und 41 Absatz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird es allen Veranstaltern/-innen, Besuchern/-innen und Teilnehmern/-innen der Veranstaltungen der Poppele-Zunft Singen 1860 e.V. zur diesjährigen Fasnet in Singen 2023 auf dem Rathausplatz und rund herum, die sich in dem unter Nr. 2 festgelegten Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, Glasflaschen, Trinkgläser und jegliche sonstigen Glasbehältnisse außerhalb von konzessionierten Freiausschankflächen mitzuführen, mitzubringen und zu besitzen.
2. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf den Bereich des gesamten Rathausplatzes inkl. des öffentlich betretbaren Bereichs des Erdgeschosses des Rathauses, Hohgarten 2 in Singen und die öffentlichen Straßen Hohgarten, Schmiedstraße (Teilstück bis zum Fußweg hinter der Stadthalle), Lindenstraße, sowie Ekkehardstraße (Teilstück Hauptstraße bis Erzbergerstraße inklusive dem gesamten Grundstück der Ekkehard-Realschule).
3. Diese Allgemeinverfügung gilt hinsichtlich Ziffer 2 für die nachfolgend genannten Zeiträume:

16. Februar 2023 (Donnerstag), von 07:00 bis 02:00 Uhr des Folgetages
18. Februar 2023 (Samstag), von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung der verfügten Anordnungen wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form von Wegnahme der mitgeführten Glasflaschen, Trinkgläsern und sonstigen Glasbehältnissen angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Freiburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO).

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung können auch während der üblichen Sprechzeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr und Mittwoch 14:00 bis 17:00 Uhr) im Rathaus Singen, Hohgarten 2, 78224 Singen, in Zimmer 208 eingesehen werden.

Singen (Hohentwiel), 18. Januar 2023

gez. Bernd Häusler, Oberbürgermeister der Stadt Singen